

RS UVS Kärnten 2001/08/30 KUVS-135/3/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2001

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH muss die Begründung eines Bescheides erkennen lassen, welchen Sachverhalt die Behörde der Entscheidung zugrunde gelegt hat, aus welchen Erwägungen sie zur Ansicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einem bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet. Des weiteren muss aus der Begründung hervorgehen, auf Grund welcher Beweismittel die Feststellungen gegründet werden. Die Begründung muss einer eindeutigen und nachprüfenden Kontrolle zugänglich sein. Die Begründungserfordernisse des § 60 AVG schließen auch die Verpflichtung der Behörde mit ein, in der Bescheidbegründung in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglicher Weise darzutun, von welchen konkreten Tatsachenfeststellungen die Behörde bei der getroffenen Entscheidung ausgegangen ist. Wenn aus dem erstinstanzlichen Bescheid nicht entnehmbar ist, ob und wie weit das Vorliegen eines Verdachtes des fortgesetzten Verstoßes gegen das Glücksspielmonopol des Bundes gegeben war, für den der Gesetzgeber die Beschlagnahme im § 53 Glücksspielgesetz vorgesehen hat, so ist dieser Bescheid nicht überprüfbar und erfüllt die dargestellten Bedingungen nicht. (Aufhebung des Bescheids)

Schlagworte

Bescheid, Bescheidbegründung, Bescheidsachverhalt, Bescheiderwägungen, Bescheidkontrolle, Berufungsbehörde, Verfall, Glücksspiel, Glücksspielmonopol, Glücksspielmonopolverstoß

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at